

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Jugend- und Sportlerheim in Heidmühlen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Jugend- und Sportlerheim ist eine öffentliche Einrichtung: es dient der Jugend-, Sport- Kulturpflege und Seniorenarbeit sowie dem gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Heidmühlen.
- (2) Die Veranstaltungen erfolgen durch:
 - a) Vereine und Verbände der Gemeinde Heidmühlen
 - b) ortsansässiger zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
 - c) Privatpersonen aus der Gemeinde Heidmühlen
 - d) aller Gruppen innerhalb eines Vereins oder Verbände der Gemeinde Heidmühlen
 - e) der Freiwilligen Feuerwehr Heidmühlen
 - f) Volkshochschule der Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf, Rickling e.V.
angemietet werden.
- (3) Diese Zweckbestimmung kann durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden.

§ 2

Benutzungsrecht

Das Jugend- und Sportlerheim steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Heidmühlen zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

Die Gemeinde stellt einen Zeitplan für die Benutzung auf, an den die Gruppen gebunden sind. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten / Beauftragte erteilt.

Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu zukünftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 4

Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt

- (1) Für alle Veranstaltungen wird zwischen der Gemeinde Heidmühlen und dem Veranstalter ein Vertrag nach Privatrecht geschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt, welche Nutzungen entgeltpflichtig sind, sowie die Höhe des Entgeltes und der Nebenkosten. Die Höhe der Miete und Nebenkosten werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgelegt.

§ 5

Zugelassene Veranstaltungen

Als Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung werden zugelassen:

- a) Geburtstagsjubiläen (30., 40., 50., 60. Geburtstag und dann alle weiteren 5 Jahre);
- b) Dienstjubiläen (25 Jahre, 40 Jahre und darüber hinaus);
- c) Konfirmationsfeiern
- d) Privatveranstaltungen („Grüne Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit“ und darüber hinaus)
- e) offizielle Versammlungen der Verbände und Vereinigungen der Gemeinde Heidmühlen;
- f) offizielle Vereins- und Verbandsfeiern.

§ 6

Veraltung und Aufsicht

Das Jugend- und Sportlerheim wird durch die Gemeinde Heidmühlen oder durch einen von ihr Beauftragten / Beauftragte verwaltet.

§ 7

Hausrecht

- (1) Art und Zweck einer Veranstaltung sowie deren geplanter Ablauf sind bei Stellung eines Benutzungsantrages anzugeben.
- (2) Die Gemeinde Heidmühlen, vertreten durch den Bürgermeister oder ihre/n Beauftragten / Beauftragte, kann im Einzelfall Auflagen erteilen.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere die behördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften einzuhalten, sowie Auflagen im Einzelfall zu beachten.
- (4) Dekorationen, Aufbauten und zu installierende Technische Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Heidmühlen. Auf Verlangen hat der Veranstalter rechtzeitig Pläne über Abmessung, Anbringung und Aufstellung, sowie Art des verwendeten Materials vorzulegen und erforderlich werdende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
- (5) Aushänge, Notausgänge, Notbeleuchtungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, sowie Feuermelder dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden; Ausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen werden.
- (6) Dem Veranstalter obliegen, ggf. auf eigene Kosten, folgende Verpflichtungen:
 - Einholung behördlicher Genehmigungen
 - Erwerb von Aufführungsrechten der GEMA
 - Beachtung der Jugendschutzbestimmungen
 - Einhalten der Sperrzeit: die Nutzung der Räume kann freitags und samstags bis 03.00 Uhr erfolgen und an anderen Tagen (sonntags bis donnerstags) bis 01.00 Uhr. Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Nutzungszeiten möglich. Dies bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des/r Beauftragte/n.

- (7) Soweit erforderlich, sind durch den Veranstalter Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr freizuhalten.
- (8) Nach der Veranstaltung sind die genutzten Räume wie folgt gereinigt zu übergeben
 - a) großer und/oder kleiner Raum besenrein
 - b) Toilettenräume reinigen und wischen
 - c) Vorflur im Eingang durchwischen
 - d) das zur Verfügung gestellte Geschirr ist zu reinigen und in die entsprechenden Schränke einzuräumen
 - e) Küche durchwischen
 - f) Licht ist auszuschalten, elektrische Geräte abschalten
 - g) die Türen der Räume und die Eingangstüren sind zu verschließen
 - h) der anfallende Müll ist getrennt in den dafür bereitstehenden Behälter zu entsorgen

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister bzw. dem Beauftragten / der Beauftragten unverzüglich zu melden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Heidmühlen haftet als Eigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß §836 BGB sowie für Schäden aufgrund eines Verschuldens ihre Bediensteten.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und den Außenanlagen gemäß den §§ 823 ff. BGB.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen. Er stellt die Gemeinde Heidmühlen von Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten – insbesondere Veranstaltungsbesuchern - aus Anlass der Benutzung des Jugend- und Sportlerheimes entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Heidmühlen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Heidmühlen und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Die Gemeinde Heidmühlen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (5) Die Gemeinde Heidmühlen überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Es erfolgt rechtzeitig vor Beginn eine gemeinsame Begehung und Übergabe. Ebenso erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung zu einem vorher festgelegten Termin wiederum eine gemeinsame Begehung und Übergabe. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor Benutzung auf ordnungsgemäßer Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Bürgermeister bzw. dem/r Beauftragte/n anzuzeigen. Muss die Gemeinde wegen Unbenutzbarkeit der Räume (Feuer-, Wasser- oder Sturmschaden, Heizungs-, Wasser- oder Stromausfall, usw.) die Genehmigung

zurücknehmen, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin kein Recht auf Schadenersatz.

§ 9

Begriffsbestimmung

- (1) Beauftragte sind außer dem Bürgermeister der Hauswart / die Hauswartin des Jugend- und Sportlerheimes, sowie andere ausdrücklich im Auftrag der Gemeinde Heidmühlen handelnde Personen.
- (2) Veranstalter ist die natürliche oder juristische Person, die mit der Gemeinde Heidmühlen einen Vertrag über die Nutzung des Jugend- und Sportlerheimes abschließt. Juristische Personen haben spätestens bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der berechtigt ist, sie in allen Belangen dieser Vertragsangelegenheiten rechtsverbindlich zu vertreten.
- (3) Benutzer ist jeder Besucher des Jugend- und Sportlerheimes oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im Jugend- und Sportlerheim.

§ 10

Entgelt

Für die Nutzung des Jugend- und Sportlerheimes erhebt die Gemeinde Heidmühlen ein Nutzungsentgelt zuzüglich einer Kautions:

- (1) Nutzung des kleinen und großen Raumes durch in der Gemeinde ansässigen Verbände, Vereinigungen, Vereine, sowie politische Parteien und Wählergemeinschaften ohne kommerzielle Nutzung (z.B. Sitzungen)
Entgelt = 1,00 € je Veranstaltung
Kautions = keine
- (2) Nutzung des kleinen und großen Raumes durch die in der Gemeinde Heidmühlen ansässigen Verbände, Vereinigungen, Vereine sowie politische Parteien und Wählergemeinschaften mit kommerzieller Nutzung (z.B. Feste, Tanzkurse)
Entgelt = 5,00 € je Stunde (effektive Zeit)
Kautions = keine
- (3) Nutzung des kleinen und großen Raumes durch Privatpersonen:
Entgelt = 20,00 € je Stunde (effektive Nutzungszeit)
Kautions = 150,00 €
- (4) Nutzung des kleinen Raumes durch die in der Gemeinde Heidmühlen ansässigen Verbände, Vereinigungen, Vereine sowie politische Parteien und Wählergemeinschaften mit kommerzieller Nutzung (z.B. Feste, Tanzkurse)
Entgelt = 3,00 € je Stunde (effektive Zeit)
Kautions = keine
- (5) Nutzung des kleinen Raumes durch Privatpersonen:
Entgelt = 10,00 € je Stunde (effektive Nutzungszeit)
Kautions = 100,00 €

Die Nutzung des Jugend- und Sportlerheimes ist für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der Freiwilligen Feuerwehr und der Kindertagesstätte kostenfrei.

Die effektive Nutzungsdauer ist die Zeit der reinen Veranstaltung. Auf- und Abbauzeiten werden bei der Berechnung der Entgelte nicht mit berücksichtigt.

Sofern die Endreinigung nicht durch den Nutzer oder einem von ihm beauftragten Dritten durchgeführt wird, erfolgt die Endreinigung durch die Gemeinde Heidmühlen. Hierfür wird dann eine Reinigungspauschale von 100,00 € erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Jugend- und Sportlerheim vom 15.02.1999 mit Änderung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Heidmühlen, den 19.06.2017

(L.S.)

gez. Carstensen
-Bürgermeister-